

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 45/95

BESCHLUSS

vom
21. September 1995

in dem Rechtsstreit

Jan B[REDACTED],
D[REDACTED] Straße [REDACTED], E[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Olaf S[REDACTED],
M[REDACTED] Straße [REDACTED], F[REDACTED]/[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 21. September 1995
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 3. Zivilsenats des Bran-
denburgischen Oberlandesgerichts vom
21. Juni 1995 wird kostenpflichtig zurück-
gewiesen.

G r ü n d e

1. Am 27. Oktober 1994 wurde ein klageabweisendes
Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) dem erstinstanzli-
chen Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt. Am
16. Dezember 1994 legte der Kläger Berufung ein; gleichzei-
tig beantragte er wegen der Versäumung der Berufungsfrist
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung trug
er vor, die Gehilfin seines erstinstanzlichen Prozeßbevoll-
mächtigten habe das vom Landgericht übersandte Verkündungs-
protokoll mißverstanden, das als Anlage beigefügte Urteil
übersehen und deshalb die Berufungsfrist nicht eingetragen.
Durch den angefochtenen Beschluß vom 21. Juni 1995 hat das

- 3 -

Berufungsgericht die Berufung unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages verworfen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers.

2. Diese ist zulässig, sachlich jedoch nicht gerechtfertigt.

Die Versäumung der Berufungsfrist ist von dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers verschuldet worden (§ 85 Abs. 2 ZPO). Im Zusammenhang mit einer Urteilszustellung gemäß § 212 a ZPO trifft den Prozeßbevollmächtigten nicht nur eine besondere Sorgfaltspflicht bei dem Zustellungsvorgang, der seine anwaltliche Mitwirkung voraussetzt, sondern auch bei der nachfolgenden Feststellung des Fristbeginns sowie der Überwachung der Rechtsmittelfrist. Der Anwalt hat entweder selbst den Tag der Zustellung in den Handakten oder anderweitig zu vermerken oder durch besondere Anordnung dafür zu sorgen, daß das Büropersonal das Datum und damit den Beginn der Rechtsmittelfrist festhält (BGH, Beschl. v. 12. März 1969
- IV ZB 3/69, NJW 1969, 1297, 1298; v. 11. März 1980
- X ZB 4/80, VersR 1980, 764; v. 25. September 1980
- VII ZB 10/80, VersR 1981, 39, 40; v. 18. November 1982,
- VII ZB 24/82, VersR 1983, 185; v. 28. November 1984
- IVb ZB 97/84, VersR 1985, 147; v. 17. Oktober 1990
- XII ZB 73/90, BGHR ZPO § 233 - Verschulden 6; v. 10. Oktober 1991 - VII ZB 4/91, BGHR ZPO § 233 - Fristenkontrolle 22). Ein Rechtsanwalt darf sich nicht darauf verlassen, daß sein Büropersonal von sich aus das Notwendige veranlassen wird. Nach dem Vortrag des Klägers genügt die Büroorganisation des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten die-



sen Anforderungen nicht. Danach hat dieser das Empfangsbe-
kenntnis unterzeichnet und in den Geschäftsgang gegeben,
ohne sich um die Sicherung des Zustellungsdatums und der
Rechtsmittelfrist zu kümmern. Von einem "Hinweis auf die
Frist" ist erst in der Beschwerdebegründung - außerhalb der
Frist des § 234 Abs. 1 ZPO - die Rede, allerdings sehr un-
deutlich und obendrein im Wege einer Schlußfolgerung ("...
kann es nur so gewesen sein, daß ..."). Das genügt nicht
den Anforderungen an die Darlegung "der die Wiedereinset-
zung begründenden Tatsachen" im Sinne von § 236 Abs. 2
Satz 1 ZPO.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter